

Die Familienversicherung für Kinder ist ausgeschlossen, wenn Ihr Ehe-/eingetragener Lebenspartner¹

- mit dem Kind verwandt ist (leibliche/r Mutter/Vater) **und**
- nicht gesetzlich Krankenversichert (z. B. Privat versichert) ist **und**
- ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen Jahr 2019 von mehr als 5.062,50 Euro (bzw. mehr als 4.537,50 Euro für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 privat versichert waren) **und**
- ein höheres Einkommen hat als der bei der BKK MTU versicherte Ehe-/eingetragene Lebenspartner¹.

Nur wenn alle diese aufgeführten Punkte vorliegen, ist die Familienversicherung nicht möglich.

In diesem Fall können Sie Ihr neugeborenes Kind als freiwilliges Mitglied bei der BKK MTU versichern. Voraussetzung dafür: Der bei der BKK MTU versicherte Elternteil erfüllt dafür die Vorversicherungszeit. Wir beraten Sie gerne.

Weitere Informationen

oder eine individuelle Beratung erhalten Sie bei der:

BKK MTU
Hochstraße 40
88045 Friedrichshafen

Telefon: 07541 90-50201
oder per E-Mail:
versicherung@bkk-mtu.de

www.bkk-mtu.de



Super: die Anschlussversicherung!

Endet die Familienversicherung zum Beispiel wegen

- Erreichen der Altersgrenze für Kinder
- rechtskräftiger Ehescheidung
- Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Überschreiten der Einkommensgrenze

dann setzt sich im direkten Anschluss die BKK-Versicherung als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, der Angehörige erklärt innerhalb von zwei Wochen nach unserem Hinweis seinen Austritt. Dieser wird wirksam, wenn eine anderweitige Absicherung bei Krankheit nachgewiesen wird. Der Versicherungsschutz ist somit in jedem Fall gewährleistet.

Über die Fortsetzung der Versicherung und die Höhe des Beitrags informieren wir Sie gerne. Die Versicherung schließt sich lückenlos an das Ende der Familienversicherung an – ohne Wartezeit, ohne Leistungsausschluss.

Meldepflichten

Die Durchführung der Familienversicherung ist an die Bestimmungen des § 10 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) gebunden. Die Familienversicherung beginnt mit dem Tag, an dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Versicherung der Familienangehörigen endet mit dem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, d. h. ggf. auch rückwirkend.

Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, ist es wichtig, dass Sie uns alle im Folgenden aufgelisteten Änderungen bei Ihnen und Ihren Familienangehörigen sofort mitteilen. Wichtig dabei sind auch Änderungen, die Ihren Ehepartner betreffen, selbst wenn dieser nicht gesetzlich versichert ist oder Sie von ihm getrennt leben:

- Arbeitsaufnahme, einschließlich geringfügiger Beschäftigungen, Praktika oder Beschäftigungen im Ausland
- Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (Gewerbe oder freiberufliche Tätigkeit)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen), Vermietung oder Verpachtung oder sonstige Einkommensänderungen, Wegfall oder Hinzutritt einer Einkunftsart.
- Abbruch des Studiums oder der Ausbildung
- Beginn und Ende des Wehr- oder Zivildienstes bzw. Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres
- Wechsel aus der gesetzlichen in eine private Krankenversicherung
- Änderung des Familienstandes (Heirat, Trennung, Ehescheidung)

Soziale Pflegeversicherung

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Pflegeversicherung. Mitglieder und Familienversicherte der **BKK MTU** sind automatisch pflegeversichert.



Familienversicherung

Voraussetzungen für die beitragsfreie Familienversicherung 2019.

Eine Familie – eine BKK.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Schutz und Sicherheit für die ganze Familie sind ein besonderes Anliegen der **BKK MTU**. Wir sind auch für Angehörige unserer Mitglieder ein starker Partner und helfen, wenn sie einmal krank werden oder unseren Rat brauchen. Mit der Familienversicherung der **BKK MTU** sind alle gut versorgt.

Im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung kostet dieser Versicherungsschutz nicht einen Cent extra, sondern ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Konkrete Informationen zum Familienversicherungsschutz haben wir in diesem Flyer für Sie zusammengestellt. Selbstverständlich beantworten wir Ihre Fragen auch gerne telefonisch oder persönlich.

Ihre BKK MTU

Familienversicherung – wer profitiert?

Die beitragsfreie Familienversicherung gilt für

- Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)¹.
- Kinder (auch Stief-, Pflege-, Adoptivkinder und Enkel).
- Kinder von familienversicherten Kindern, sofern die Familienversicherung nicht von einem Elternteil abgeleitet werden kann.

¹Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Voraussetzungen:

- Angehörige haben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.
- Stiefkinder und Enkel werden überwiegend vom Mitglied unterhalten (ausgenommen sind Kinder von familienversicherten Kindern).
- Pflege- und Adoptivkinder leben in dauerhafter häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied.



Altersgrenzen für Kinder

- Grundsätzlich sind alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mitversichert.
- Sind die Kinder nicht erwerbstätig, ist eine Verlängerung bis zum 23. Lebensjahr möglich.
- Befinden sich Kinder noch in Schul- oder Berufsausbildung oder leisten sie ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr, liegt die Altersgrenze beim 25. Lebensjahr. Darüber hinaus verlängert sich die Familienversicherung um den Zeitraum, um den eine Schul- oder Berufsausbildung wegen einer gesetzlichen Dienstpflicht (Wehr-/Zivildienst) unterbrochen oder verzögert wurde; dies gilt seit dem 1.7.2011 auch für Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Freiwilligendienstes (z. B. Bundesfreiwilligendienstgesetz, Jugendfreiwilligendienstgesetz, Entwicklungshelfer) für die Dauer von höchstens zwölf Monaten.
- Für Kinder, die nicht imstande sind, sich selbst zu unterhalten, gibt es keine Altersgrenze. Hierbei handelt es sich um Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, wobei die Behinderung bereits zu einem Zeitpunkt während einer bestehenden Familienversicherung eingetreten sein muss.

Wir wollen schnell helfen

Formulare, Vordrucke ...? Bei der **BKK MTU** hat Bürokratie keine Chance! Auf einem Fragebogen tragen Sie die Daten Ihrer Angehörigen ein – das ist alles! Bitte teilen Sie uns auch alle relevanten Änderungen mit – wie z. B. die Ausbildung eines Kindes, Ehescheidung, Einkommen der Angehörigen usw. Für Kinder ab 23 Jahren benötigen wir entsprechende Nachweise, z. B. eine Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die BKK jährlich die Daten der Familienversicherung aktualisiert. Ihr Vorteil: Wir können schnell und unbürokratisch leisten.

BKK MTU – für die ganze Familie

Sie und Ihr Ehe-/eingetragener Lebenspartner¹ sind bei verschiedenen Krankenkassen versichert? Dann entscheiden Sie, bei welcher Krankenkasse die Kinder mitversichert werden sollen. Wir empfehlen Ihnen die Familienversicherung bei der **BKK MTU** – dann erhalten Sie das komplette Leistungspaket und den umfassenden Service aus einer Hand.

Übrigens: Auch der Ehepartner kann sich grundsätzlich bei der **BKK MTU** versichern.

Ausnahmen

Eine kostenfreie Familienversicherung besteht u. a. nicht

- bei eigener Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse. Nimmt der Ehe-/eingetragene Lebenspartner¹ oder Ihr Kind eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis) auf, kann die Versicherung selbstverständlich bei der **BKK MTU** erfolgen. Ein durchgehender Versicherungsschutz ist so garantiert.
- bei Ausübung einer hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit.
- nach Rechtskraft einer Scheidung für den mitversicherten Ehe-/eingetragenen Lebenspartner¹. Während der Trennungsphase ist der Ehegattenunterhalt und dessen steuerliche Behandlung entscheidend.
- bei Versicherungsfreiheit (z. B. Beamtenverhältnis) oder Befreiung von der Versicherungspflicht.
- bei eigenen Einkünften des Angehörigen, die im Jahre 2019 regelmäßig monatlich 445 Euro übersteigen. Hierzu zählen u. a. Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen. Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung darf das Einkommen 450 Euro monatlich nicht überschreiten.
- bei Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern¹ für die Zeit der Mutterschutzfristen (grundsätzlich sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung) und der anschließenden Elternzeit, wenn sie vor diesem Zeitraum nicht gesetzlich krankenversichert waren.